

Beginn: 20:00 Uhr
 Ende: 22:50 Uhr

Sitzung-Nr: 04/gr/009/2005
 WP.: 2004/2009

NIEDERSCHRIFT

über die am 29.09.2005 im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach stattgefundene 9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 23.09.2005 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 22.09.2005 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 1, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Gensheimer, Edwin	
-------------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Wagner, Martin	
----------------	--

Ratsmitglieder

Becker, Doris	
Hafner, Gerhard	
Jentzer, Harald	
Maier, Wolfgang	
Nicklas, Maria	
Wadlinger, Jürgen	ab 20.15 bei TOP 1.1
Weilacher, Günter	

Verwaltung

Klos, Frank	bis 21.30 Uhr (einschl. TOP 3)
-------------	--------------------------------

Schriftführer

Hafner, Michael	
-----------------	--

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Informationen
- 1.1 Radwegebenutzung
- 1.2 Rückschnitt von überhängenden Hecken und Sträuchern in öffentlichen Verkehrsflächen
- 2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2006
 Vorlage: 04/014/V/051/2005
- 3 Information über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2005

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Informationen

1.1 Radwegebenutzung

Hierzu übergab Ortsbürgermeister Gensheimer das Wort an Herrn Hafner von der Verbandsgemeindeverwaltung. Dieser führte aus, dass die Polizeiwache Annweiler am Trifels mitgeteilt hat, dass verschiedene Anwohner, insbesondere aus der Forststraße in Dernbach, sich in letzter Zeit über die Nutzung des neu geschaffenen „Radweges“ zwischen Dernbach und Ramberg beschwerten. Aufgrund der Beschilderung (lediglich Hinweis für Fahrradnutzung) unterliegt die Nutzung dieses Weges im Prinzip keinen Beschränkungen. Insbesondere störend empfunden wird die Nutzung dieses Weges durch motorisierte Zweiradfahrer. Angeblich soll dort ziemlich gerast werden, was auch schon zu Belästigungen und auch Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern geführt haben soll. Überprüfungen durch die Polizei führten dazu, dass die Zweiradfahrer abhauen und wegen der Sperrpfosten nicht verfolgt werden konnten.

Im Sinne dieser angedachten Nutzung durch Radfahrer wäre nach Meinung der Polizei Annweiler es angebracht, diesen Weg auf beiden Seiten mit Zeichen 250 StVO mit Zusatz „Radfahrer“ bzw. land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ zu beschildern.

Der Bauausschuss der Ortsgemeinde Ramberg hat die vorgenannte Beschilderung abgelehnt.

In Absprache mit der Polizei Annweiler schlug Herr Hafner vor den Radweg durch eine „positive Beschilderung“ durch Zeichen 240 StVO –gemeinsamer Rad und Gehweg- mit Zusatzzeichen „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ auszuschildern. Dies müsste jedoch nochmals mit der Ortsgemeinde Ramberg abgestimmt werden.

Der Gemeinderat zeigte sich mit dieser Regelung einverstanden.

1.2 Rückschnitt von überhängenden Hecken und Sträuchern in öffentlichen Verkehrsflächen

Herr Hafner gab bekannt, dass oft aus privaten Grundstücken Hecken, Sträucher und Bäume in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Fußgänger und Rad fahrende Kleinkinder wird oftmals die Sicht versperrt oder es kommt sogar zu Sachbeschädigungen. Auch werden durch den Bewuchs Verkehrszeichen sowie Straßennamensschilder zum Teil verdeckt. Die Grundstückseigentümer wurden deshalb durch diese Bekanntmachung gebeten, ihre in den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Pflanzen und Bäume so zurückzuschneiden, dass keine Behinderungen mehr bestehen.

Dies betrifft Straßen nach dem Landesstraßengesetz. Darunter fallen Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen. Wirtschaftswege sind hiervon ausgenommen.

Die Radwege vom Vogelstockerhof nach Dernbach und zwischen Dernbach und Ramberg fallen auch nicht unter das Landesstraßengesetz. Ein Selbsthilferecht und Unterlassungsanspruch des Straßenbaulasträgers (Gemeinde) auf Freihaltung des Lichtraumprofils der vorgenannten Radwege kann nur im Wege des Zivilrechtes geltend gemacht werden.

2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2006

Vorlage: 04/014/V/051/2005

Hierzu begrüßte Ortsbürgermeister Gensheimer Herrn Klos von der Verwaltung, welcher folgende Erläuterungen gab:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Dernbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	280 v. H.
- Grundsteuer B	-	320 v. H.
- Gewerbesteuer	-	352 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	269 v. H.
- Grundsteuer B	-	317 v. H.
- Gewerbesteuer	-	352 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Die Einnahmequellen gelten als angemessen ausgeschöpft, wenn folgende Steuerhebesätze nicht unterschritten werden:

- Grundsteuer A	-	255 v. H.
- Grundsteuer B	-	290 v. H.
- Gewerbesteuer	-	330 v. H.

Leistungsschwache Ortsgemeinden (Einnahmen des Verwaltungshaushaltes reichen zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabeverpflichtungen nicht aus) können **Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock** erhalten.

Hierzu müssen jedoch u. a. folgende Steuerhebesätze festgesetzt sein:

- Grundsteuer A	-	280 v. H.
- Grundsteuer B	-	320 v. H.
- Gewerbesteuer	-	350 v. H.

Es wird empfohlen, für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B die geforderten Mindesthebesätze im Zusammenhang mit möglichen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock festzusetzen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer sollte den Nivellierungssatz gem. LFAG nicht unterschreiten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Realsteuerhebesätze 2006 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A	-	280 v. H.
- Grundsteuer B	-	320 v. H.
- Gewerbesteuer	-	352 v. H.

3 Information über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2005

Herr Klos gab einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2005, welches als Zahlenwerk der Niederschrift beigelegt ist.

Ende öffentlicher Teil um 21:30 Uhr.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: